

# Verordnung über den schweizerischen Fähigkeitsausweis zum Führen von Jachten zur See (Hochseeausweis-Verordnung)

## Änderung vom 15. Juli 2014

---

*Das Schweizerische Seeschiffahrtsamt (SSA)  
verordnet:*

### I

Die Hochseeausweis-Verordnung vom 20. Dezember 2006<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Ingress*

gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 23. September 1953<sup>2</sup>  
über die Seeschiffahrt unter Schweizer Flagge  
sowie Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung vom 15. März 1971<sup>3</sup> über die  
schweizerischen Jachten zur See,

#### *Art. 1 Abs. 4*

*Aufgehoben*

#### *Art. 2 Abs. 1 Bst. a und g, Abs. 2*

<sup>1</sup> Um den Hochseeausweis zu erhalten, muss die Kandidatin oder der Kandidat:

- a. mindestens 16 Jahre alt sein;
- g. die Gebühren bezahlt haben (Art. 2a).

<sup>2</sup> Um die Prüfung abzulegen, muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 16 Jahre alt sein. Minderjährige müssen eine Genehmigung der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung vorlegen, um zur Prüfung zugelassen zu werden.

#### *Art. 2a*           Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebührenansätze sind in Anhang 1 festgelegt. Ihre Höhe wird alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

<sup>2</sup> Für ausserordentliche Aufwendungen können die Prüfungsstellen besondere Gebühren nach Zeitaufwand erheben.

<sup>1</sup> SR 747.321.71

<sup>2</sup> SR 747.30

<sup>3</sup> SR 747.321.7

<sup>3</sup> Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>4</sup>.

#### *Art. 4* Nothilfeausweis

<sup>1</sup> Die Kandidatin oder der Kandidat kann den Nothilfeausweis durch eine amtlich anerkannte Ausbildung in lebensrettenden Sofortmassnahmen erlangen.

<sup>2</sup> Der Nothilfeausweis darf beim Einreichen der Unterlagen nicht älter als sechs Jahre sein.

<sup>3</sup> Vom Erfordernis des Nothilfeausweises sind befreit:

- a. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker;
- b. diplomierte Pflegefachpersonen.

#### *Art. 10 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Als Beleg über die Praxis gilt der vom SSA genehmigte Fahrtennachweis nach Anhang 3.

<sup>2</sup> Eine Kopie des Logbuches kann jederzeit verlangt werden.

#### *Art. 13* Voraussetzungen

<sup>1</sup> Eine nautische Vereinigung oder eine Seefahrtsschule kann das SSA schriftlich um die Anerkennung als Prüfungsstelle zur Ausstellung des Hochseeausweises ersuchen.

<sup>2</sup> Das SSA bewilligt das Gesuch, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Gesuchstellerin verfügt über einen Prüfungskörper, der die nach Artikel 14 Absatz 2 erforderliche Mindestanzahl Kandidatinnen und Kandidaten pro Jahr prüfen kann.
- b. Sie weist nach, dass sie oder die ihr angeschlossenen Ausbildungsstätten sowohl im Jahr der Gesuchstellung als auch im darauf folgenden Jahr jeweils mindestens 120 Kandidatinnen und Kandidaten ausgebildet haben.
- c. Sie führt zwei Jahre nach Einreichung des Gesuchs eine Probeprüfung unter Aufsicht des SSA durch; spätestens sechs Monate vor der Probeprüfung reicht sie ihren Katalog mit den Prüfungsfragen, die Gezeiten- und Kartenaufgaben und die zugehörigen Formulare und Tabellen in dreifacher Ausführung zur Genehmigung ein.

#### *Art. 14 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Die Prüfungsstelle oder die ihr angeschlossenen Ausbildungsstätten führen regelmässig die zur Erlangung des Hochseeausweises notwendigen Ausbildungskurse durch.

<sup>4</sup> SR 172.041.1

<sup>2</sup> Die Prüfungsstelle muss jährlich mindestens 120 Kandidatinnen und Kandidaten prüfen.

*Art. 16 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Das SSA überprüft mindestens alle fünf Jahre, ob die Anforderungen an die anerkannte Prüfungsstelle nach den Artikeln 14 und 15 erfüllt sind. Sind sie nicht mehr erfüllt, so entzieht es die Anerkennung.

<sup>3</sup> Tritt die Prüfungsstelle in Liquidation, so entzieht das SSA die Anerkennung.

II

<sup>1</sup> Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

<sup>2</sup> Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 3.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

15. Juli 2014

Schweizerisches Seeschiffahrtsamt:  
Reto Dürler

*Anhang 1*  
(Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2a Abs. 1)

## **Prüfung**

*Ziff. 17, 18 und 20*

17. Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

	Franken
Prüfung	300
Teilprüfung	200
Erstmalige Ausstellung des Ausweises	250
Umtausch/Duplikat/Anpassung des Ausweises	150
Ergänzung des Ausweises	200

18. Die Gebühren sind bei der Anmeldung zu bezahlen. Sie verfallen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur Prüfung erscheint oder diese nicht besteht.

20. Der Stundenansatz für ausserordentliche Aufwendungen beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis 100–200 Franken.

*Anhang 3*  
(Art. 10)**Nautische Ausbildung auf See**

1. Die Fähigkeiten und Handlungen, die das Führen einer Yacht ermöglichen, werden im Fahrtennachweis aufgeführt.
2. Folgende nautischen Kenntnisse und die sichere Durchführung der beschriebenen Manöver müssen während der Ausbildung von einem zur Prüfung befähigten Schiffsführer oder einer zur Prüfung befähigten Schiffsführerin geprüft und mit Unterschrift bestätigt werden:
  - a. generelle Kenntnis der Yacht, Kenntnisse in ihrer Benützung, in der Unterbringung von Sicherheitsausrüstung sowie in der Überprüfung von Motor und Segel;
  - b. Kenntnis der Kollisionsverhütungsregeln;
  - c. Anker- und Anlegemanöver;
  - d. Manöver in Häfen;
  - e. Mensch-über-Bord-Manöver;
  - f. Beurteilung des Wetters und des Seegangs;
  - g. sichere Navigation, Bestimmen der eigenen Position, Wahl einer geeigneten Route.

